



DARUM IST EINE
PFLEGEZUSATZ-
VERSICHERUNG SINNVOLL

CHECK24

PFLEGEZUSATZVERSICHERUNG

DARUM IST EIN VERTRAG SINNVOLL

Im Pflegefall kommen meist hohe Kosten auf einen zu. Die Leistungen der Pflegepflichtversicherung reichen nicht aus, um alle Ausgaben zu decken – vor allem, wenn eine Betreuung

im Heim notwendig wird. Unser Ratgeber erklärt, warum eine private Pflegeversicherung für den Fall der Fälle sinnvoll ist.

1. DIE ALTERNDE GESELLSCHAFT

Die Bevölkerung hierzulande wird immer älter. Das stellt die gesetzlichen Sozialversicherungen vor große Herausforderungen. Auch die Pflegeversicherung ist davon betroffen: Je älter die Bevölkerung im Durchschnitt wird, desto mehr Menschen werden pflegebedürftig und benötigen Leistungen aus der Pflegeversicherung.

Ende 2016 bezogen rund 2,75 Millionen gesetzlich Krankenversicherte sowie 178.000 privat Krankenversicherte Leistungen von ihrer Pflegepflichtversicherung – insgesamt rund 2,9 Millionen Menschen.

Laut Schätzungen sollen im Jahr 2030 bereits mehr als 3,4 Millionen Menschen pflegebedürftig sein. Gleichzeitig wird langfristig die Zahl der Erwerbstätigen abnehmen, die in die Sozialversicherungen einzahlen. Wer für den Pflegefall vorsorgen möchte, sollte sich daher zusätzlich privat absichern. Mit einer privaten **Pflegezusatzversicherung** stellen Verbraucher sicher, dass im Pflegefall eine fest vereinbarte Leistung zur Verfügung steht.

2. DIE PFLEGELÜCKE

Die Leistungen der Pflegepflichtversicherung reichen schon heute in vielen Fällen nicht aus. Besonders wenn die Unterbringung in einem

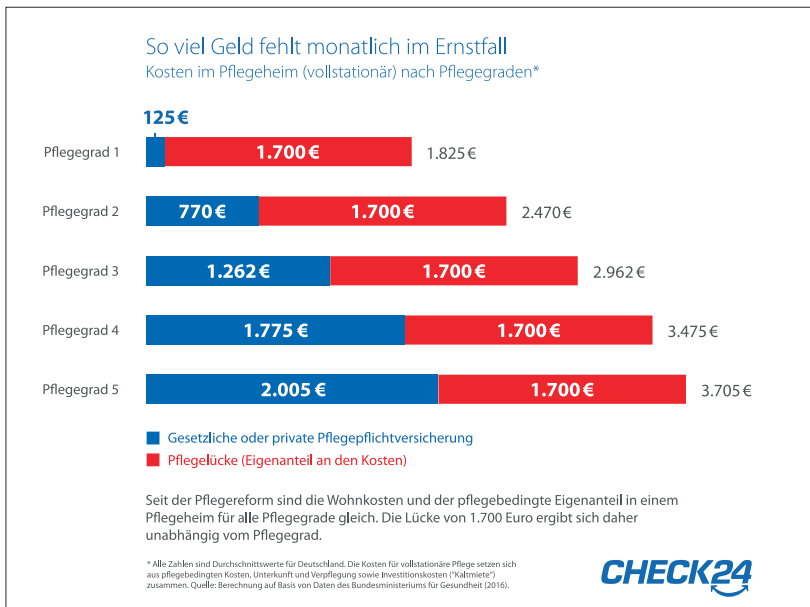


Pflegeheim notwendig wird, decken die Leistungen in der Regel nur einen geringen Teil der tatsächlichen Kosten ab.

Im Schnitt kostet hierzulande ein Platz in einem Pflegeheim bei einem Pflegegrad 2 rund 2.500 Euro (Stand: 2016). Die Pflegepflichtversicherung würde knapp 800 Euro davon übernehmen. Die übrigen 1.700 Euro müsste der Pflegebedürftige selbst zahlen. Da die Leistungen der Pflegepflichtversicherung mit dem Pflegegrad steigen, bleibt der selbst zu zahlende Eigenanteil grundsätzlich in allen Graden gleich.

DIE KOSTEN HÄNGEN VON REGION UND UNTERKUNFT AB

Als Orientierungswert für den Eigenanteil ist von folgenden Summen auszugehen: Bei einer preiswerten Pflegeunterkunft müssen Pflegebedürftige mindestens 1.000 Euro privat übernehmen, bei einem klassischen Pflegeheim rund 1.400 bis 2.000 Euro und bei einer teuren Senioren-Residenz sogar 2.400



Alle Zahlen sind Durchschnittswerte für Deutschland. Die Kosten für vollstationäre Pflege setzen sich aus pflegebedingten Kosten, Unterkunft und Verpflegung sowie Investitionskosten („Kaltmiete“) zusammen.

Quelle: Berechnung auf Basis von Daten des Bundesministeriums für Gesundheit (2016).

Euro oder mehr. Allerdings unterscheiden sich die Kosten je nach Region stark. So sind Pflegeheime in Ballungsräumen deutlich teurer als vergleichbare Einrichtungen auf dem Land. Im Pflegefall geht es also um viel Geld. Den Eigenanteil muss der Pflegebedürftige aus seinem Einkommen zahlen – etwa der Altersrente oder privaten Miet- und Zinseinnahmen. Reichen die regelmäßigen Einkünfte nicht aus, müssen die Kosten aus dem Vermögen beglichen werden.

Hat der Pflegebedürftige keine Einnahmen oder Vermögenswerte in ausreichender Höhe, müssen unter Umständen die eigenen Kinder zahlen.

3. UNTERHALTSPFLICHT DER KINDER

Grundsätzlich müssen die Kinder für die Pflegekosten ihrer Eltern aufkommen, falls diese nicht über ausreichend hohe Renten oder nennenswertes Vermögen verfügen.

Dies gilt selbst dann, wenn das Verhältnis zwischen Eltern und Kindern schlecht ist oder gar kein Kontakt mehr besteht. Das hat der Bundesgerichtshof (BGH) bereits im Jahr 2014 bestätigt (Aktenzeichen: XII ZB 607/12).

So viel müssen Sie selbst zahlen

Kategorie	Eigenanteil (pro Monat)
Preiswertes Pflegeheim	mindestens 1.000 Euro
Klassisches Pflegeheim	1.400 bis 2.000 Euro
Senioren-Residenz	mindestens 2.400 Euro

Quelle: Berechnung auf Basis von Daten des Bundesministeriums für Gesundheit (2016)

SCHLECHTES VERHÄLTNIS ÄNDERT NICHTS AN UNTERHALTSPFLICHT

In dem verhandelten Fall hatte ein Vater von sich aus den Kontakt zu seinem Sohn abgebrochen und ihn bis auf den gesetzlichen Pflichtteil enterbt.

Auch als er pflegebedürftig wurde, zeigte der Vater kein Interesse an einem persönlichen Kontakt. Trotzdem urteilte der BGH, dass der Sohn unterhaltspflichtig ist und einen Teil der Heimkosten bezahlen muss.

Reicht das Geld des pflegebedürftigen Elternteils nicht aus, wird das Sozialamt zunächst den Eigenanteil übernehmen. Dann wird es sich an die Kinder wenden, damit diese ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse offenlegen.



Rechtsschutz greift nicht immer

Eine **Rechtsschutzversicherung** übernimmt bei einem Streit um den Elternunterhalt nicht immer die Kosten. Dazu muss der Tarif Streitigkeiten mit Sozialbehörden absichern.



SOZIALAMT ÜBERPRÜFT LEISTUNGSFÄHIGKEIT DER KINDER

Für das Einkommen gelten Freibeträge – auch für mögliche Ehepartner und eigene Kinder. Liegen die Einkünfte eines Kindes über den Freibeträgen, muss es für die Kosten aufkommen. Hat ein Pflegebedürftiger mehrere Kinder, müssen grundsätzlich alle Kinder je nach ihrer Leistungsfähigkeit für den Unterhalt aufkommen. Liegt das Einkommen der Kinder unter den Freibeträgen, prüft das Sozialamt das Vermögen. In einigen Fällen kann es sein, dass die Kinder den Unterhalt aus ihrem Vermögen zahlen müssen.

Für das Vermögen der Kinder gelten ebenfalls Freibeträge. So dürfen die Kinder einen Notgroschen für unerwartete Ausgaben oder eine selbstbewohnte Immobilie besitzen.

Auch für das Alter dürfen sie Vermögen ansparen: Hier sind in der Regel bei Angestellten fünf Prozent des aktuellen Bruttolohns geschützt, der für alle Monate seit dem Einstieg in den Beruf angespart werden darf. Zusätzlich geht das Amt von einer jährlichen Verzins-

Beispiel: Freibetrag eines Kindes für die Altersvorsorge

Monats-Verdienst (brutto)	3.500 Euro
Anzahl Arbeitsjahre	25
Vorsorgevermögen	89.351 Euro

Jährliche Verzinsung von 4 Prozent, Wert gerundet.

ung der Rücklagen in Höhe von vier Prozent aus. Vermögen, das über den Freibeträgen liegt, müssen die Kinder für die Pflegekosten ihrer Eltern einsetzen.

Den Elternunterhalt berechnet das Sozialamt immer individuell für jeden Fall. Die Behörde darf dazu bei Banken oder dem Arbeitgeber Informationen einholen.

Nicht immer rechnet das Amt richtig. In vielen Fällen sind die Bescheide fehlerhaft. Dann müssen die unterhaltspflichtigen Kinder dagegen Widerspruch einlegen. Meist geht dies nicht ohne die Hilfe eines auf Familien- oder Sozialrecht spezialisierten Anwalts.

4. DIE PRIVATE PFLEGEZUSATZVERSICHERUNG

Wer sich für den Pflegefall finanziell absichern möchte, sollte daher am besten privat vorsorgen.

Mit einer privaten Pflegezusatzversicherung sichern sich Verbraucher vertraglich festgelegte Leistungen für den Fall, dass sie pflegebedürftig werden sollten – unabhängig von ihren sonstigen Einkünften oder ihrem Vermögen.

HÄUFIGSTE VARIANTE: PFLEGETAGEGELDVERSICHERUNG

Es gibt die Pflegezusatzversicherung grundsätzlich in drei Varianten: als Pflegekosten-, Pflegerenten- oder Pflegetagegeldversicherung.

Faustformel für das Tagesgeld

Damit der Schutz ausreichend hoch ist, sollte die Versicherung bei einem Pflegegrad 5 monatlich rund 1.500 Euro zahlen. Zudem sollte der Tarif in allen Pflegegraden leisten.



Die häufigste Form der privaten Absicherung ist die Pflegetagegeldversicherung. Sie zahlt im Pflegefall ein Pflegegeld aus, dessen Höhe vom jeweiligen Pflegegrad abhängig ist. Der Versicherte kann frei über das Geld verfügen und es etwa für die Kosten im Pflegeheim oder für Angehörige nutzen, die ihm bei der Pflege helfen.

Eine Pflegetagegeldversicherung gibt es wahlweise auch mit staatlicher Förderung – als Pflege-Bahr. Solche Verträge fördert der Staat mit monatlich fünf Euro.

Sie bieten jedoch nur geringe Leistungen und beinhalten das Risiko, dass die Beiträge aufgrund fehlender Gesundheitsprüfung langfristig stark steigen. Bei einer Pflegetagegeldversicherung sollten Versicherte ein Tagesgeld absichern, das ausreichend hoch ist. Damit stellen sie sicher, dass die Pflegekosten im Fall der Fälle abgedeckt sind.

Zudem vermeiden sie, dass sie unter Umständen ihr angespartes Vermögen aufbrauchen müssen oder das Sozialamt die Kinder in Haftung nimmt.



Das Wichtigste auf einen Blick

- ✓ **Pflegepflichtversicherung reicht nicht:** Die gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen einer Pflegepflichtversicherung reichen im Pflegefall meist nicht aus.
- ✓ **Hoher Eigenanteil:** Sollten Sie im Pflegefall einen Heimplatz benötigen, müssen Sie im Schnitt mit einem Eigenanteil von rund 1.700 Euro rechnen.
- ✓ **Privat zu zahlen:** Den Eigenanteil müssen Pflegebedürftige selbst zahlen – aus ihrem Einkommen oder Vermögen.
- ✓ **Kinder haften für ihre Eltern:** Haben die Eltern nicht genug Geld, müssen grundsätzlich die Kinder für den Eigenanteil aufkommen.
- ✓ **Private Pflegezusatzversicherung:** Mit einer privaten Pflegezusatzversicherung können Sie finanziell für den Pflegefall vorsorgen. Häufigste Variante ist die Pflegetagegeldversicherung.

Haben Sie Fragen
zur Pflegezusatz-
versicherung?

Wir beraten Sie gerne:
089 - 24 24 12 75
oder

pflege@check24.de

Quellenangabe

Bilder: Getty Images

Stand des Dokuments: August 2017